

# Verein der Freunde und Förderer des Naturkundemuseums Erfurt e.V.

Große Arche 14, D-99084 Erfurt  
Tel.: 0361-655 5680/Fax: 0361-655 5689  
e-mail: matthias.hartmann@erfurt.de  
<http://www.naturkundemuseum-erfurt.de>



## **SATZUNG** **des Vereins der Freunde und Förderer des Naturkundemuseums e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

(1) Der Verein der Freunde und Förderer des Naturkundemuseums e.V. mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von naturwissenschaftlicher Forschung und Bildung, die Pflege von naturwissenschaftlichen Sammlungen und die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen. Er unterstützt die Vorhaben und fördert das Ansehen des Naturkundemuseums Erfurt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und will gemeinnützig wirken. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Verein hat:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Fördermitglieder auf Lebenszeit
- Ehrenmitglieder

(3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ernannt.

(4) Der Verein gewährt jedem Mitglied gleiches Stimmrecht.

(5) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Streichung oder Ausschluß des Mitgliedes. Bei Austritt im Verlaufe des Geschäftsjahres erfolgt keine Rückvergütung von Mitgliedsbeiträgen. Der Vorstand kann Mitglieder streichen, die länger als 3 Monate im laufenden Geschäftsjahr mit der Zahlung des Beitrages in Verzug sind.

Der Ausschluß von Mitgliedern kann bei Verstößen gegen die Satzung erfolgen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Vor Beschlußfassung über den Ausschluß ist das betroffene Mitglied schriftlich oder mündlich vom Vorstand zu hören.

#### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Verein erhebt Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Der Beitrag wird am 1. Januar des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist auf das Vereinskonto einzuzahlen. Zahlungen an Vorstands- oder andere Vereinsmitglieder sind unzulässig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag dient der Abwicklung organisatorischer Arbeiten, der Finanzierung von Druckerzeugnissen und der Vorbereitung von Tagungen und Vorträgen.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Jährlich findet im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Inhalt, Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt. Der Vorstand lädt spätestens 4 Wochen vor Beginn schriftlich durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einen Drittels der Mitglieder einberufen werden.

(3) Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge die von mindestens 5 Mitgliedern unterstützt werden, auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.

(4) Durch den Vorstand ist der Mitgliederversammlung ein Tätigkeitsbericht und ein Finanzbericht mit Rechnungsabschluß für das vergangene Geschäftsjahr zu geben. Der Kassenbericht ist durch einen von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zu wählender Kassenprüfer zu bestätigen. Danach entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.

(5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Soweit dies organisatorisch möglich ist, können Mitglieder, die verhindert

sind, ihr Votum schriftlich abgeben. Beschlüsse werden mit 50 % plus einer Stimme der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(6) Versammlungsleitung und Protokollführung obliegen dem Vorstand

## **§ 6 Vorstand**

(1) Der Verein wird durch einen Vorstand geleitet. Der Vorstand besteht aus Vorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer und mindestens einem Beisitzer.

(2) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister vertreten. Sie sind allein zeichnungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung einzeln und geheim gewählt. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder.

(5) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen und sie zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen.

## **§ 7 Finanzordnung und Geschäftsordnung**

(1) Der Verein beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen eine Finanzordnung, die die Verwaltung des Vermögens, die Führung der Kasse und die Arbeit des Schatzmeisters regelt.

(2) Zur Regelung aller Belange und Verfahrensfragen des Vereinslebens schlägt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Verabschiedung einer Geschäftsordnung vor.

## **§ 8 Spenden**

(1) Freiwillige Zuwendungen an den Verein (Spenden) werden, sofern vom Spender keine besondere Verwendung vorgegeben wurde, für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

## **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und müssen den Mitgliedern mit der Einladung vorher bekanntgegeben werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereines**

(1) Der Verein kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Bekanntgabe des Grundes mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuberufen

ist, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich abgeben.

(2) Der amtierende Vorstand ist verpflichtet, die Löschung des Vereins gemäß § 45 BGB vorzunehmen und noch ausstehende Geschäfte abzuwickeln.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Naturkundemuseum Erfurt zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu.

Erfurt, den 31. Januar 2003